

Einwohnergemeinde Rüti b. Lyssach



Reglement für die Aufgabenübertragung an Dritte gemäss Art. 68 Abs. 2 GG im Bereich der Feuerwehr 2019

Die Einwohnergemeinde Rüti b. Lyssach erlässt gestützt auf Art. 4 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Rüti b. Lyssach nachfolgendes Reglement.

Artikel 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt:

- a) Die Übertragung der Aufgaben der Einwohnergemeinde Rüti b. Lyssach an die Einwohnergemeinde Kirchberg BE.
- b) Die Ermächtigung des Gemeinderats Rüti b. Lyssach zum Abschluss.
- c) Der Bezug von Feuerwehersatzabgaben durch die Gemeinde Rüti b. Lyssach.

Artikel 2

Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde Rüti b. Lyssach (Anschlussgemeinde) überträgt den Bereich Feuerwehr vollumfänglich der Einwohnergemeinde Kirchberg BE (Sitzgemeinde) und unterstellt sich in Feuerwehrbelangen deren Feuerwehrkommando.

² Von der Aufgabenübertragung ausgenommen ist der Bezug der Ersatzabgabe. Die Bemessung der Ersatzabgaben und die Befreiung von der Ersatzabgabe richten sich nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde.

³ Die Anschlussgemeinde überträgt der Sitzgemeinde die Aufgaben im Bereich Feuerwehr mittels Anschlussvertrag. Der Vertrag regelt insbesondere:

- a) Die Mitwirkungsrechte der Gemeinde (Einsitznahme in entscheidbefugte Organe der Sitzgemeinde).
- b) Der Bezug und die Verwendung der Ersatzabgaben.
- c) Die Eigentumsverhältnisse an Immobilien, beweglichem Feuerwehrmaterial und Neuanschaffungen.
- d) Die Folgen einer Auflösung des Vertrages.

Artikel 3

Anwendbares
Recht

¹ Der Bereich Feuerwehr untersteht dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde.

Artikel 4

Verantwortlichkeit

¹ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Recht der Sitzgemeinde und nach dem kantonalen Recht.

² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Sitzgemeinde auch für die Anschlussgemeinde die entsprechenden Verfügungen.

Artikel 5

Strafrecht

¹ Die strafrechtlichen Bestimmungen der Sitzgemeinde im Bereich Feuerwehr gelten auch für die Anschlussgemeinde.

² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Sitzgemeinde auch für die Anschlussgemeinde die entsprechenden Verfügungen.

Rechtspflege	<p>Artikel 6</p> <p>¹ Der Erlass von Verfügungen und Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Sitzgemeinde sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.</p> <p>² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Sitzgemeinde auch für die Anschlussgemeinde die entsprechenden Verfügungen.</p>
Übergangs- Schluss- bestimmungen	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Die Einführung der Feuerwehrdienstpflicht der Sitzgemeinde (zwischen dem 21. und dem 52. Altersjahr) in der Anschlussgemeinde erfolgt per 01. Januar 2019 für die Frauen und Männer der Jahrgänge 1969 bis 1998.</p>
Inkrafttreten	<p>Artikel 8</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2019 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement für die Aufgabenübertragung an Dritte gemäss Art. 68 Abs. 2 GG im Bereich der Feuerwehr vom 07.12.2007 aufgehoben.</p>

Die Versammlung vom 7. Juni 2018 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE RÜTI B. LYSSACH

Beat Niffenegger
Präsident

Roger Käsermann
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 8. Mai 2018 bis 7. Juni 2018 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 2. Mai 2018 bekannt.

Lyssach, 7. Juni 2018

GEMEINDE RÜTI B. LYSSACH

Roger Käsermann
Gemeindeschreiber